

auch hinsichtlich der Geschäftsvertheilung unter den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, dient die besondere Instruktion für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses bei dem Sparkasse-Institut zu Weimar zur Norm.

§ 24, alin. 2.

Der Berathungsausschuß wird vom Sparkasseverein aus seinen Mitgliedern gewählt.

Weimar, den 4. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[39] II. Der Reichs-Versicherungsbank zu Bremen, (Lebens-, Renten-, Aussteuer- und Wehrdienst-Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit) ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfallsiges Ansuchen widerrufflich erteilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den Geometer Otto Saalfeld zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 4. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[40] III. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. Mai 1875 (Seite 275 des Regierungs-Blattes) wird die nachfolgende Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 40)

unterm 10. Januar 1882 neu ausgefertigten Reichskassenscheine zu 50 Mark, mit deren Ausgabe begonnen worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 8. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Beschreibung

der auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 40)
unterm 10. Januar 1882 neu ausgefertigten

Reichskassenscheine zu Fünfzig Mark.

Die neuen Reichskassenscheine zu Fünfzig Mark sind, 10 Centimeter hoch und 15 Centimeter breit, in braunem Kupferstichdruck auf Hanfpapier hergestellt, welches mit senkrechten Rippen versehen ist und an dem einen Rande einen mit dunkelblauen Pflanzenfasern durchsetzten bläulichen Streifen enthält. Der Streifen ist besonders auf der Rückseite deutlich erkennbar.

Die Schauseite zeigt in einem breiten, mit Blattgewinde verzierten Rahmen auf dunklen, aus Reichsadlern gebildetem Teppichmuster

1. rechts eine geflügelte weibliche Gestalt, auf einem Säulencapital sitzend, das Haupt mit einem Eichenkranz geschmückt, in der linken Hand den Merkurstab, in der rechten eine Sanduhr haltend, zu Füßen umgeben von Sinnbildern des Ackerbaus und Gewerbefleißes;
2. in der Mitte einen an einem querliegenden Stabe befestigten Vorhang mit der Aufschrift:

Gesetz vom 30. April 1874.

fünfzig Mark

Berlin den 10. Januar 1882.

Reichsschuldenverwaltung.

Sydow Hering Merleter
Michelly

und im Hintergrunde die Zahl »50«;

3. links einen mit dem deutschen Reichswappen geschmückten Schild.

Der Rahmen enthält in seinem oberen Theile eine Tafel mit der Aufschrift:

»REICHSKASSENSCHEIN«

und in dem unteren Theile die Strafanndrohung:

»Wer Reichskassenscheine nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte Reichskassenscheine wissentlich in Verkehr bringt, wird nach §§ 146 bis 149 des Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 bestraft.«

Die Rückseite zeigt:

1. auf der größeren rechten Hälfte in einem Viereck ein filixirtes Blattmuster mit der Zahl »50« und einem flatternden Bande, welches die rothgedruckte Werthbezeichnung »**Funfzig Mark**« euthält;
2. auf der kleineren linken Hälfte, ebenfalls in Rothdruck, oben Litera und Nummer des Scheines, unten den auf den Seiten mit der Zahl »50« und mit quillohrtten Feldern umrahnten Ausfertigungstempel der Reichsschuldenverwaltung, welcher aus dem Reichsadler und der Umschrift »Reichsschuldenverwaltung« besteht.

Berlin, den 1. April 1882.

Reichsschuldenverwaltung.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

[41] IV. Nachdem die Ratifikation der unter dem 3. Dezember v. J. mit Zustimmung des Landtags abgeschlossenen Verträge, betreffend den Ankauf der Thüringischen Eisenbahn durch den Preussischen Staat, erfolgt ist, werden dieselben zur Nachachtung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 12. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

G. Thon.

I.

Vertrag,

betreffend den Uebergang der dem Großherzogthum Sachsen an dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen zustehenden finanziellen Betheiligung auf den Preussischen Staat.

Vom 3. Dezember 1881.

Nachdem die Großherzoglich Sächsische und die Königlich Preussische Regierung unter der Voraussetzung, daß der zwischen der letztgenannten Regierung und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft am 29. Oktober d. J. abgeschlossene Vertrag, betreffend den Uebergang des Thüringischen Eisenbahn-Unternehmens auf den Preussischen Staat, die landesherrliche Genehmigung erlangt, übereingekommen sind, daß die Großherzoglich Sächsische Regierung